

Kleine Anfrage

des Abg. Dennis Klecker AfD

und

Antwort

des Staatsministeriums

Überwachung von Internetinhalten durch die Landesanstalt für Kommunikation (LFK) und andere Medienanstalten

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Absprachen bzw. Verträge der LFK sind ihr zur Zusammenarbeit mit anderen Medienanstalten zur Auswertung von Internetinhalten bekannt, beispielsweise über die Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten (ALM)?
2. In welchem Umfang trägt die LFK selbst zur Überwachung bzw. Prüfung von (potenziell rechtswidrigen) Internetinhalten bei?
3. In welchem Umfang nutzt die LFK das von der Medienanstalt Nordrhein-Westfalen entwickelte KI-System „KIVI“, welches sogenannte „Hasskriminalität“ aufklären soll?
4. In welchem Umfang gingen bei Landespolizeibehörden und Staatsanwaltschaften Meldungen der LFK zu Internetinhalten ein?
5. In welchem Umfang gingen beim Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg Meldungen der LFK zu Internetinhalten ein?
6. Ist die LFK Mitglied in Organisationen oder Netzwerken, die sich gegen politischen Extremismus engagieren?
7. Auf welchen Internetangeboten und Plattformen (beispielsweise Facebook) ist die LFK zwecks der Kontrolle von Inhalten aktiv?
8. Gehört es ihrer Meinung nach zu den Aufgaben der Medienanstalten, im Internet nach „Hasskriminalität“ zu suchen und diese zur Anzeige zu bringen, oder nimmt sie damit den Behörden zustehende Aufgaben wahr?

9. Gibt das Landesamt für Verfassungsschutz eigene Informationen, beispielsweise Dokumente mit Aufstellungen von Beobachtungsobjekten, an Medienanstalten weiter?

27.7.2026

Kleckner AfD

Begründung

Die LFK (Die Medienanstalt für Baden-Württemberg/Landesanstalt für Kommunikation) nimmt nach Eigenangaben seit 1986 „eine Vielzahl an unterschiedlichen Aufgaben wahr, alle mit dem Ziel, den Medienstandort Baden-Württemberg zu stärken und den kompetenten Umgang der Bürgerinnen und Bürger mit Medien zu fördern.“ Zudem möchte sie journalistische Strukturen fördern und bei einem sicheren Umgang mit digitalen Medien helfen.

Die LFK finanziert sich zu einem Großteil aus den Rundfunkgebühren (2026 waren es 12,485 Millionen Euro vom Gesamthaushalt in Höhe von 17,617 Millionen Euro). Laut Stellenplan hat sie 40 Mitarbeiter. In bundesweiten Angelegenheiten arbeitet sie nach eigenen Angaben eng mit den anderen 13 Medienanstalten in der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten (ALM) zusammen.

Im Juni 2025 kündigten die Bundesländer an, für die Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) bei den Landesmedienanstalten zur Suche nach möglicherweise rechtswidrigen Inhalten im Internet eine Rechtsgrundlage schaffen zu wollen. Laut Presseangaben lassen sich mit dem seit 2022 von allen Landesmedienanstalten eingesetzten Programm „KIVI“ der Medienaufsicht täglich mehr als 10 000 Internetseiten automatisiert auf mögliche Verstöße durchsuchen. Im Dezember 2025 legten die Bundesländer die Regelungen für KI-Tools in der Medienaufsicht der EU-Kommission vor.

Gegenüber der WELT erklärt das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, dass man mit der Landesanstalt für Kommunikation in einem regelmäßigen und engen Austausch stehe (Artikel „Mit Rundfunkbeitrag finanziert: Wie Landesmedienanstalten Netzinhalte überwachen – und mit Geheimdiensten kooperieren“ vom 3. Juli 2026).

Zur Landtagswahl 2026 veröffentlichte die LFK zudem eine Social-Media-Studie, für die systematisch tausende Beiträge auf den Plattformen Facebook, Instagram, TikTok und YouTube analysiert wurden. Die Videos der untersuchten Accounts wurden dabei durch ein eigenentwickeltes KI-basiertes Social-Video-Tracking-Tool tagesaktuell identifiziert und transkribiert.

Die Anfrage soll daher in Erfahrung bringen, inwiefern die LFK Baden-Württemberg in die automatisierte Auswertung von Internetinhalten eingebunden ist, welche technischen Möglichkeiten sie dafür nutzt und ob dies die ihr zugedachte Aufgabe ist.

Antwort

Mit Schreiben vom 21. August 2026 Nr. STM54-340-50/2/5 beantwortet das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa und dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Absprachen bzw. Verträge der LFK sind ihr zur Zusammenarbeit mit anderen Medienanstalten zur Auswertung von Internetinhalten bekannt, beispielsweise über die Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten (ALM)?

Die Zusammenarbeit der Medienanstalten ist gesetzlich insbesondere im Medienstaatsvertrag (MStV) geregelt, der auch die gemeinsamen Entscheidungsorgane bestimmt. Im Hinblick auf die Umsetzung der Vorschriften des Jugendmedien-schutz-Staatsvertrags (JMStV) trifft zudem § 14 JMStV weitere Regelungen zur Zusammenarbeit und der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) als gemeinsames Organ.

Zwischen den Landesmedienanstalten besteht nach Aussage der Landesanstalt für Kommunikation (LFK) hinsichtlich der Nutzung des technischen Recherche- und Unterstützungssystems KIVI eine Kooperationsvereinbarung.

2. In welchem Umfang trägt die LFK selbst zur Überwachung bzw. Prüfung von (potenziell rechtswidrigen) Internetinhalten bei?

Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben in Rundfunk und Telemedien ist eine originäre gesetzliche Aufgabe der LFK. Dementsprechend ist auch die Sichtung von Inhalten Teil der Aufsichtsfunktion.

Die LFK wird auf verschiedenen Wegen auf potenziell rechtswidrige Inhalte aufmerksam, etwa durch Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern sowie durch Hinweise von jugendschutz.net. Zudem erhält die LFK Mitteilungen gemäß Nummer 53 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra).

Daneben stellt KIVI, das von allen Landesmedienanstalten gemeinsam genutzt wird, angesichts der Masse an Inhalten im Netz ein wichtiges Werkzeug dar, um zielgerichtet medienrechtliche Verstöße nach dem JMStV finden zu können.

Die Medienanstalten wirken im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit insbesondere auch auf eine Löschung von jugendgefährdenden bzw. entwicklungsbeeinträchtigenden und häufig gleichzeitig auch strafbaren Inhalten auf der Grundlage entsprechender gesetzlicher Verfahren hin und bewirken damit den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor für sie ungeeigneten Inhalten.

Neben ihrer Aufsichtsfunktion betreibt die LFK zur Unterstützung ihres gesetzlichen Auftrags unabhängige Forschung. Die in der Begründung der Kleinen Anfrage erwähnte Social-Media-Studie diene nach Angaben der LFK nicht der Suche nach rechtswidrigen Inhalten, sondern der Erforschung der Bedeutung von Social-Media-Content im Zusammenhang mit Wahlen. Die Ergebnisse lassen Rückschlüsse auf die Wirkweisen von Algorithmen und deren Auswirkungen auf die Auffindbarkeit und Meinungsvielfalt von Beiträgen auf Social Media zu.

3. In welchem Umfang nutzt die LFK das von der Medienanstalt Nordrhein-Westfalen entwickelte KI-System „KIVI“, welches sogenannte „Hasskriminalität“ aufklären soll?

KIVI ist ein technisches Recherche- und Unterstützungssystem der Landesmedienanstalten. Es dient dazu, automatisiert medienrechtlich relevante Sachverhalte bei öffentlich zugänglichen Inhalten zu finden und einer anschließenden fachlichen Prüfung zuzuführen. Bei den hier in Betracht kommenden medienrechtlichen Verstößen handelt es sich um Verstöße gegen journalistische Grundsätze nach dem MStV, vor allem aber um jugendgefährdende Inhalte, die nach dem JMStV unzulässig sind. Dabei dient KIVI ausschließlich der Recherche, Priorisierung und Unterstützung der fachlichen Prüfung möglicher medienrechtlicher Verstöße und damit der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Landesmedienanstalten.

KIVI wird gemeinschaftlich von den Landesmedienanstalten genutzt und fortentwickelt. Unabhängig hiervon entscheidet jede Landesmedienanstalt eigenständig und durch ihr Fachpersonal und ihre Gremien über die rechtliche Bewertung und über etwaige Maßnahmen innerhalb ihrer Zuständigkeit. Mit dem Einsatz von KIVI wird insbesondere das Ziel einer effizienten Ressourcensteuerung verfolgt.

4. In welchem Umfang gingen bei Landespolizeibehörden und Staatsanwaltschaften Meldungen der LFK zu Internetinhalten ein?

Die statistische Erfassung politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt durch die Polizei auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität (KPM-D-PMK). Die Art und Weise der Anzeigenerstattung etwaiger Straftaten – z. B. im Sinne der Fragestellung durch die LFK – ist jedoch keine automatisiert auswertbare Entität des KPM-D-PMK, weshalb auf dieser Grundlage hierzu keine Aussage getroffen werden kann.

Bei den baden-württembergischen Staatsanwaltschaften werden Meldungen der LFK zu Internetinhalten bzw. Verfahren, die auf solche zurückgehen, nicht gesondert erfasst. Daten hierzu liegen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Migration daher nicht vor.

5. In welchem Umfang gingen beim Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg Meldungen der LFK zu Internetinhalten ein?

Gemäß § 17 Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG) übermitteln Behörden des Landes, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die Gerichte des Landes, die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeidienststellen von sich aus dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) die ihnen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese Informationen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem LVSG erforderlich sind.

Darüber hinaus gibt es keine formale Vereinbarung zur Zusammenarbeit mit der LFK.

Die LFK hat nach ihren Angaben keine konkreten Einzelinhalte an das LfV weitergeleitet.

6. Ist die LFK Mitglied in Organisationen oder Netzwerken, die sich gegen politischen Extremismus engagieren?

Der JMStV definiert in § 4 unzulässige Inhalte, wie Volksverhetzung, Holocaustleugnung, Kriegsverherrlichung und das Darstellen von Propaganda und verfassungsfeindlicher Kennzeichen, die man unter der Kategorie politischer Extremismus fassen kann. Insofern befasst sich die KJM als Organ der Medienanstalten nach § 14 JMStV von Gesetzes wegen mit Maßnahmen gegen nach dem JMStV unzulässigen oder strafbaren politischen Extremismus.

Zudem ist die LFK Teil der Taskforce Hass und Hetze der Landesregierung, welche aus dem Kabinettsausschuss „Entschlossen gegen Hass und Hetze“ hervorging.

7. Auf welchen Internetangeboten und Plattformen (beispielsweise Facebook) ist die LFK zwecks der Kontrolle von Inhalten aktiv?

KIVI berücksichtigt nach Angaben der LFK folgende Plattformen: Odysee, Bitchute, Gettr, Soundcloud, Telegram, TikTok, X, VK und YouTube sowie vordefinierte Kanäle auf Facebook und Instagram. Die LFK ist auf weiteren Plattformen und Webseiten aktiv, wenn hierzu ein konkreter Anlass besteht.

8. *Gehört es ihrer Meinung nach zu den Aufgaben der Medienanstalten, im Internet nach „Hasskriminalität“ zu suchen und diese zur Anzeige zu bringen, oder nimmt sie damit den Behörden zustehende Aufgaben wahr?*

Die LFK als medienrechtliche Aufsichtsbehörde nimmt ihren gesetzlichen Auftrag zur Durchsetzung von MStV und JMStV wahr. Hierbei sei insbesondere auf § 4 JMStV verwiesen.

9. *Gibt das Landesamt für Verfassungsschutz eigene Informationen, beispielsweise Dokumente mit Aufstellungen von Beobachtungsobjekten, an Medienanstalten weiter?*

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch das LfV an inländische öffentliche Stellen richtet sich nach § 18 LVSG. Eine darüber hinausgehende Weitergabe von Informationen im Sinne der Fragestellung an die Medienanstalten findet nicht statt.

Hoogvliet

Staatssekretär